

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Egon Susset, Richard Bayha, Peter Bleser, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Dr. Dionys Jobst, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Siegfried Hornung, Ulrich Junghanns, Bartholomäus Kalb, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Günter Marten, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Dr. Hedda Meseke, Meinolf Michels, Kurt J. Rossmanith, Günther Scharzt (Trier), Jochen Borchert, Hartmut Büttner (Schönebeck), Ilse Falk, Susanne Jaffke, Rudolf Kraus, Heinz-Jürgen Kronberg, Helmut Lamp, Karl-Josef Laumann, Walter Link (Diepholz), Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup, Dr. Peter Ramsauer, Ortwin Lowack, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Dr. Paul Laufs, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Simon Wittmann (Tännesberg), Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Johann Paintner, Günther Bredehorn, Ulrich Heinrich, Jürgen Türk, Dr. Sigrid Hoth, Lisa Peters, Jürgen Koppelin und der Fraktion der FDP

— Drucksache 12/161 —

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die strukturelle Anpassung der
Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der
Deutschen Demokratischen Republik**
— Landwirtschaftsanpassungsgesetz — und anderer Gesetze

A. Problem

Das noch vom damaligen Gesetzgeber der Deutschen Demokratischen Republik erlassene Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 — weist erhebliche Defizite auf. Aus den neuen Bundesländern mehren sich daher die Beschwerden und Eingaben, daß die darin getroffenen Regelungen nicht

klar und eindeutig seien und die Vermögensauseinandersetzung nicht förderten. In vielen Fällen seien die Regelungen nicht zweckentsprechend und benachteiligen die Interessen der ausscheidungswilligen Mitglieder, die Boden- und Inventarbeiträge geleistet hätten.

B. Lösung

Das Änderungsgesetz hat folgende Schwerpunkte:

- Einführung einer verschuldensabhängigen Haftung der Vorstandsmitglieder bei zukünftigen Vermögensauseinandersetzungen.
- Möglichkeit der Umwandlung von LPG durch Formwechsel in andere Rechtsformen als bisher.
- Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird neben der bisher geltenden Mehrheitsregelung eine Stimmenmehrheit der Bodeneigentümer und sonstigen Inventareinbringer festgelegt.
- Die Regelung der Ansprüche ausscheidender Mitglieder wird klarer gefaßt. Dabei werden ein Vorrang für die Rückerstattung des Inventarbeitrags gesetzt sowie Regelungen für Milchreferenzmengen und für Zuckerrübenlieferrechte eingeräumt.
- Zur Unterstützung der bereits geregelten Bodenordnungsverfahren werden vorläufige Besitzregelungen ermöglicht.
- Das Eigentum an Waldflächen und das an aufstehenden Waldbeständen werden zusammengeführt.
- Die Länder werden ermächtigt, LPG durch geeignete Institutionen überprüfen zu lassen.
- Unter Aufhebung des im LPG-Gesetz geregelten Rechts auf Arbeit wird auf ein Recht zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen aus Gründen der strukturellen Anpassung hingewiesen.

Mehrheit im Ausschuß — bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 12/161 – in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung – mit der neuen Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze“ – anzunehmen.

Bonn, den 17. April 1991

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Dr. Gerald Thalheim

Berichterstatter

Dr. Hedda Meseke

Anlage

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes**

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1204) fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zum 3. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:
„Umwandlung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch Formwechsel“.
- b) Die Überschrift zum 4. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:
„Umwandlung von kooperativen Einrichtungen durch Formwechsel“.
- c) Die Überschrift zum 6. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:
„Ausscheiden aus einer LPG“.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzen, sind der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, trifft sie die Beweislast.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Grundstückseigentümer und sonstiger Inventareinbringer, die Mitglieder der LPG sind, sofern nicht das Statut der LPG für Beschlüsse über Änderungen des Statuts eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmt. Ist die Vollversammlung nicht beschlußfähig, ist eine erneute Vollversammlung einzuberufen, deren Beschlußfähigkeit auch gegeben ist, wenn die dafür im Statut festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Das Mitglied kann einem anderen Mitglied Stimmvollmacht erteilen; die Vollmacht bedarf der Schriftform.“

5. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 13 wird aufgehoben.

7. In § 18 wird die Angabe „§§ 8, 9 und 13“ durch die Angabe „§§ 8 und 9“ ersetzt.

8. In § 22 Abs. 3 werden die Worte „eingetragene Genossenschaft“ durch die Worte „andere Rechtsform“ und die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.

9. Der 3. Abschnitt und 4. Abschnitt werden wie folgt gefaßt:

„3. Abschnitt

Umwandlung von landwirtschaftlichen
Produktionsgenossenschaften
durch Formwechsel

§ 23

Zulässigkeit des Formwechsels

(1) Eine LPG kann durch Formwechsel in eine eingetragene Genossenschaft, eine Personengesellschaft (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) oder eine Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft) umgewandelt werden.

(2) Der Formwechsel ist nur zulässig, wenn auf jedes Mitglied der LPG, das an dem Unternehmen neuer Rechtsform als beschränkt haftender Gesellschafter oder als Aktionär beteiligt wird, mindestens ein Teilrecht im Nennbetrag von fünf Deutsche Mark entfällt.

§ 23 a

Maßgeblichkeit des Unternehmensgegenstandes bei Formwechsel in eine Personengesellschaft

Durch den Formwechsel kann die LPG die Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) nur erlangen, wenn der Unternehmensgegenstand im Zeitpunkt des Formwechsels den Vorschriften über die Gründung einer offenen Handelsgesellschaft (§ 105 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) genügt.

§ 24

Umwandlungsbericht; Prüfungsgutachten

(1) Der Vorstand der LPG hat einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Formwechsel und insbesondere die künftige Beteiligung der Mitglieder an dem Unternehmen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (Umwandlungsbericht). Der Umwandlungsbericht muß einen Entwurf des Umwandlungsbeschlusses enthalten.

(2) Vor der Einberufung der Vollversammlung, die den Formwechsel beschließen soll, ist eine gutachtliche Äußerung des Revisionsorgans einzuholen, ob der Formwechsel mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger der LPG vereinbar ist und insbesondere, ob bei der Festsetzung des Stammkapitals oder des Grundkapitals § 29 Abs. 2 beachtet worden ist (Prüfungsgutachten).

§ 25

Umwandlungsbeschluß

(1) Für den Formwechsel ist ein Beschluß der Mitglieder der LPG (Umwandlungsbeschluß) erforderlich. Der Beschluß kann nur in einer Vollversammlung gefaßt werden.

(2) § 7 Abs. 2 und 3 gilt für den Umwandlungsbeschluß entsprechend.

§ 26

Inhalt und Anlagen
des Umwandlungsbeschlusses

(1) In dem Umwandlungsbeschluß müssen mindestens bestimmt werden:

1. die Rechtsform, welche die LPG durch den Formwechsel erlangen soll;
2. der Name oder die Firma und der Sitz des Unternehmens neuer Rechtsform;
3. die Beteiligung der Mitglieder der LPG an dem Unternehmen nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften;
4. Zahl, Art und Umfang der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte, welche die Mitglieder durch den Formwechsel erlangen sollen;
5. die Rechte, die einzelnen Mitgliedern sowie den Inhabern besonderer Rechte in dem Unternehmen gewährt werden sollen, oder die Maßnahmen, die für diese Personen vorgesehen sind;

6. ein Abfindungsangebot im Sinne des § 36, sofern nicht nach dem Statut der LPG der Umwandlungsbeschluß zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Mitglieder bedarf;

7. beim Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft die Angabe der Kommanditisten sowie des Betrages der Einlage eines jeden von ihnen.

(2) Dem Umwandlungsbeschluß sind als Anlage eine Abschlußbilanz der LPG sowie die in § 5 Abs. 3 bezeichneten Urkunden beizufügen. Für die Abschlußbilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend. Sie braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

(3) Der Beschluß zur Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft muß die Beteiligung jedes Genossen mit mindestens einem Geschäftsanteil vorsehen. In dem Beschluß kann auch bestimmt werden, daß jeder Genosse bei der Genossenschaft mit mindestens einem und im übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen, wie sie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei dieser Genossenschaft als voll eingezahlt anzusehen sind, beteiligt wird.

§ 27

Vorbereitung und Durchführung
der Vollversammlung

(1) Der Vorstand der LPG hat allen Mitgliedern spätestens zusammen mit der Einberufung der Vollversammlung den Formwechsel als Gegenstand zur Beschlußfassung schriftlich anzukündigen. In der Ankündigung ist auf die für die Beschlußfassung nach § 25 Abs. 2 erforderlichen Mehrheiten hinzuweisen.

(2) Auf die Vorbereitung der Vollversammlung ist § 8 entsprechend anzuwenden.

(3) In dem Geschäftsraum der LPG ist zusammen mit den sonst erforderlichen Unterlagen auch das nach § 24 Abs. 2 erstattete Prüfungsgutachten zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieses Prüfungsgutachtens zu erteilen.

(4) Für die Durchführung der Vollversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 28

Ausschluß der Anfechtung
eines Umwandlungsbeschlusses;
Verbesserung des Beteiligungsverhältnisses

(1) Eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, daß das Umtauschverhältnis der Anteile zu niedrig bemessen ist oder daß die Mitgliedschaftsrechte bei dem neuen Unternehmen kein ausreichender Gegenwert für die Mitgliedschaftsrechte bei der formwechselnden LPG sind.

(2) Sind die in dem Umwandlungsbeschluß bestimmten Anteile an dem Unternehmen neuer Rechtsform zu niedrig bemessen oder sind die

Mitgliedschaftsrechte bei dem Unternehmen neuer Rechtsform kein ausreichender Gegenwert für die Mitgliedschaftsrechte bei der LPG, so kann jedes Mitglied, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses Klage zu erheben, nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, von dem Unternehmen einen Ausgleich durch bare Zuzahlung verlangen.

(3) Absätze 1 und 2 sind bei Teilungen und Zusammenschlüssen entsprechend anzuwenden.

§ 29

Anzuwendende Gründungsvorschriften; Kapitalschutz

(1) Auf den Formwechsel sind die für die neue Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Dabei stehen den Gründern die Mitglieder der LPG gleich. Im Falle einer Mehrheitsentscheidung treten an die Stelle der Gründer die Mitglieder, die für den Formwechsel gestimmt haben.

(2) Beim Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft darf der Nennbetrag des Stammkapitals der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen der LPG nicht übersteigen.

§ 30

Besonderer Inhalt des Umwandlungsbeschlusses und seiner Anlagen

(1) Beim Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft ist in dem Umwandlungsbeschluß zu bestimmen, daß an dem Stammkapital oder an dem Grundkapital der Gesellschaft neuer Rechtsform jedes Mitglied, das die Rechtsstellung eines beschränkt haftenden Gesellschafters oder eines Aktionärs erlangt, in dem Verhältnis beteiligt wird, in dem am Ende des letzten vor der Beschlussfassung über den Formwechsel abgelaufenen Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben zur Summe der Geschäftsguthaben aller Mitglieder gestanden hat, die durch den Formwechsel Gesellschafter oder Aktionäre geworden sind. Der Nennbetrag des Stammkapitals oder des Grundkapitals ist so zu bemessen, daß auf jedes Mitglied möglichst ein voller Geschäftsanteil oder eine volle Aktie oder ein möglichst hoher Teil eines Geschäftsanteils oder einer Aktie (Teilrecht) entfällt.

(2) Die Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sollen auf einen höheren Nennbetrag als fünfhundert Deutsche Mark nur gestellt werden, soweit auf die Mitglieder der LPG volle Geschäftsanteile mit dem höheren Nennbetrag entfallen. Aktien können auf einen höheren Nennbetrag als fünfzig Deutsche Mark nur gestellt werden, soweit volle Aktien mit dem höheren Nennbetrag auf die Mitglieder entfallen. Wird das Vertretungsorgan der Aktiengesellschaft in der Satzung ermächtigt, das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen, so darf

die Ermächtigung nicht vorsehen, daß das Vertretungsorgan über den Ausschluß des Bezugsrechts entscheidet.

(3) In dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Gesellschaft neuer Rechtsform muß der Nennbetrag der Anteile in jedem Fall auf mindestens fünfzig Deutsche Mark festgesetzt werden; er muß durch zehn teilbar sein. In dem Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann die Übernahme mehrerer Stammeinlagen durch einen Gesellschafter vorgesehen werden.

§ 31

Anmeldung und Eintragung des Formwechsels

(1) Das Unternehmen neuer Rechtsform ist zur Eintragung in das für die neue Rechtsform zuständige Register anzumelden. Die Umwandlung ist von Amts wegen in das Register einzutragen, in dem die LPG bisher eingetragen war. Diese Eintragung darf erst vorgenommen werden, nachdem das Unternehmen neuer Rechtsform in das andere Register eingetragen worden ist. Das Gericht des Sitzes des Unternehmens neuer Rechtsform hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes der formwechselnden LPG den Tag der Eintragung der Umwandlung mitzuteilen. Nach Eingang der Mitteilung hat das Gericht des Sitzes der formwechselnden LPG von Amts wegen den Tag der Eintragung der Umwandlung im Register des Sitzes des Unternehmens neuer Rechtsform im Register des Sitzes der formwechselnden LPG zu vermerken und die bei ihm aufbewahrten Urkunden und anderen Schriftstücke dem Gericht des Sitzes des Unternehmens neuer Rechtsform zur Aufbewahrung zu übersenden.

(2) Der Vorstand der LPG hat einen Hinweis auf den bevorstehenden Formwechsel zur Eintragung in das Register des Sitzes der LPG anzumelden. Das neue Unternehmen darf erst eingetragen werden, nachdem im Register des Sitzes der LPG ein Hinweis nach Satz 1 eingetragen worden ist.

(3) Bei der Anmeldung der neuen Rechtsform haben die Anmeldenden zu erklären, daß eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

§ 32

Verpflichtung zur Anmeldung

(1) Die Anmeldung nach § 31 ist durch alle Mitglieder des künftigen Vertretungsorgans sowie, wenn die Gesellschaft nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften einen Aufsichtsrat haben muß, auch durch alle Mitglieder dieses Aufsichtsrats vorzunehmen.

(2) Ist die Gesellschaft neuer Rechtsform eine Aktiengesellschaft, so haben die Anmeldung nach Absatz 1 auch alle Gesellschafter vorzunehmen, die nach § 29 Abs. 1 Satz 2 den Gründern dieser Gesellschaft gleichstehen.

(3) Der Anmeldung der neuen Rechtsform sind in Abschrift die Niederschrift des Umwandlungsbeschlusses, die nach diesem Gesetz erforderlichen Zustimmungserklärungen einzelner Mitglieder einschließlich der Zustimmungserklärungen nicht erschienener Mitglieder, der Umwandlungsbericht, das nach § 24 Abs. 2 erstellte Prüfungsgutachten sowie, wenn der Formwechsel der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde beizufügen.

§ 33

Bekanntmachung des Formwechsels

Das für die Anmeldung der neuen Rechtsform zuständige Gericht hat die Eintragung der neuen Rechtsform durch den Bundesanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt ihrem ganzen Inhalt nach bekanntzumachen. Mit dem Ablauf des Tages, an dem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

§ 34

Wirkungen der Eintragung

(1) Die Eintragung der neuen Rechtsform in das Register hat folgende Wirkungen:

1. Die LPG besteht in der in dem Umwandlungsbeschluß bestimmten Rechtsform weiter.
2. Die Mitglieder der LPG sind nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses an dem Unternehmen nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften beteiligt. Rechte Dritter an den Mitgliedschaftsrechten der formwechselnden LPG bestehen an den an ihre Stelle tretenden Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten des Unternehmens neuer Rechtsform weiter.

(2) Ist das Unternehmen neuer Rechtsform nicht in ein Register einzutragen, so treten die in Absatz 1 bestimmten Wirkungen mit der Eintragung des Formwechsels in das Register der LPG ein.

(3) Mängel des Formwechsels lassen die Wirkungen der Eintragung der neuen Rechtsform in das Register unberührt.

§ 35

Benachrichtigung der Anteilsinhaber; besondere Vorschriften bei Formwechsel in eine Aktiengesellschaft

(1) Das Vertretungsorgan des Unternehmens neuer Rechtsform hat jedem Anteilsinhaber unverzüglich nach der Bekanntmachung der Eintragung des Unternehmens in das Register deren Inhalt sowie die Zahl und den Nennbetrag der Anteile und des Teilrechts, die auf ihn entfallen sind, sowie bei eingetragenen Genossenschaften den Betrag seines Geschäftsguthabens, den Betrag und die Zahl seiner Geschäftsanteile, den Betrag einer noch zu leistenden Einzahlung und gegebenenfalls den Betrag der Haftsumme

schriftlich mitzuteilen. Zugleich mit der schriftlichen Mitteilung ist bei Kapitalgesellschaften deren wesentlicher Inhalt in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(2) Bei Formwechsel in eine Aktiengesellschaft ist für die Aufforderung an die Aktionäre zur Abholung der Aktien, die Veräußerung von Aktien, die Hauptversammlungsbeschlüsse und die Ausnutzung des genehmigten Kapitals § 3851 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes anzuwenden.

§ 36

Angebot der Barabfindung; Annahme des Angebots

(1) Die LPG hat jedem Mitglied im Umwandlungsbeschluß den Erwerb seiner umgewandelten Anteile oder Mitgliedschaftsrechte gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten; § 71 Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Kann das Unternehmen auf Grund seiner neuen Rechtsform eigene Anteile oder Mitgliedschaftsrechte nicht erwerben, so ist die Barabfindung für den Fall anzubieten, daß der Anteilsinhaber sein Ausscheiden aus dem Unternehmen erklärt. Das Unternehmen hat die Kosten für eine Übertragung zu tragen.

(2) Das Angebot nach Absatz 1 kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tage angenommen werden, an dem die Eintragung der neuen Rechtsform in das Register des Sitzes des neuen Unternehmens nach § 33 als bekanntgemacht gilt. Ist nach § 37 Abs. 2 ein Antrag auf Bestimmung der Barabfindung durch das Gericht gestellt worden, so kann das Angebot binnen zwei Monaten nach dem Tage angenommen werden, an dem die Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(3) Bei der Bemessung der Barabfindung ist § 44 Abs. 1 zu berücksichtigen.

§ 37

Ausschluß der Anfechtung eines Umwandlungsbeschlusses; gerichtliche Bestimmung der Abfindung

(1) Eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, daß das Angebot nach § 36 zu niedrig bemessen ist.

(2) Macht ein Mitglied geltend, daß eine im Umwandlungsbeschluß bestimmte Barabfindung, die ihm nach § 36 anzubieten war, zu niedrig bemessen sei, so hat auf seinen Antrag das Gericht die angemessene Barabfindung zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn die Barabfindung nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten und eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

§ 38

Abfindung bei Teilungen
und Zusammenschlüssen

Die §§ 36 und 37 gelten bei Teilungen und Zusammenschlüssen entsprechend.

4. Abschnitt

Umwandlung von kooperativen Einrichtungen
durch Formwechsel

§ 39

Zulässigkeit des Formwechsels

(1) Eine kooperative Einrichtung, die juristische Person ist, kann durch Formwechsel in eine eingetragene Genossenschaft, eine Personengesellschaft (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) oder eine Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft) umgewandelt werden.

(2) Für den Formwechsel ist ein Beschluß der Trägerbetriebe der kooperativen Einrichtung (Umwandlungsbeschluß) erforderlich. Der Beschluß kann nur in einer Bevollmächtigtenversammlung gefaßt werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen der Trägerbetriebe der kooperativen Einrichtung.

§ 40

Anzuwendende Vorschriften

Auf den Formwechsel von kooperativen Einrichtungen sind im übrigen die §§ 23 und 24 sowie 26 bis 38 entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Mitglieds der LPG tritt der Trägerbetrieb."

10. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 42 wird wie folgt gefaßt:

„§ 42

Anzuwendende Vorschriften

(1) Im Fall der Auflösung und Abwicklung der LPG erfolgt die Vermögensaufteilung unter Beachtung des § 44; im übrigen gelten § 78 Abs. 2, §§ 82 bis 93 des Genossenschaftsgesetzes. Abweichend von der in § 90 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes festgesetzten Jahresfrist gilt für die Erfüllung des sich aus § 44 Abs. 1 ergebenden Abfindungsanspruchs gegenüber Mitgliedern, die allein oder in Kooperation mit anderen Landwirten einen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichten, eine Frist von drei Monaten, gegenüber anderen Mitgliedern eine Frist von sechs Monaten.

(2) Bei der Verwertung des Vermögens sind die Kaufangebote der Mitglieder vorrangig zu berücksichtigen; sie können dabei die Übernahme der Vermögensgegenstände zum Schätzwert ver-

langen. Ihnen steht im übrigen ein Vorkaufsrecht zu."

12. Der 6. Abschnitt erhält folgende Überschrift:

„6. Abschnitt

Ausscheiden aus einer LPG“.

13. In § 43 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein zwischen der LPG und dem Mitglied bestehendes Arbeitsverhältnis wird durch die Kündigung der Mitgliedschaft nicht berührt, es sei denn, das Mitglied erklärt ausdrücklich auch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses.“

14. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die zur strukturellen Anpassung erforderlichen Kündigungen werden nach Maßgabe des Kündigungsrechts vom Vorstand der LPG ausgesprochen. Die Mitgliedschaft wird durch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht beendet."

15. § 44 wird wie folgt gefaßt:

„§ 44

Vermögensauseinandersetzung in der LPG,
Milchreferenzmenge, Lieferrechte
für Zuckerrüben

(1) Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Abfindungsanspruch in Höhe des Wertes ihrer Beteiligung an der LPG zu. Der Wert der Beteiligung stellt einen Anteil am Eigenkapital der LPG dar, der wie folgt zu berechnen ist:

1. Zunächst ist der Wert der Inventarbeiträge, die in Form von Sach- oder Geldleistungen eingebracht worden sind, einschließlich gleichstehender Leistungen, zurückzugewähren. Den Inventarbeiträgen steht der Wert des Feldinventars gleich, das beim Eintritt in die LPG von dieser übernommen wurde, soweit es nicht als Inventarbeitrag angerechnet wurde. Von dem Wert des eingebrachten Inventarbeitrags sind alle Rückzahlungen abziehen. Übersteigt der so ermittelte Wert aller eingebrachten Inventarbeiträge das Eigenkapital, sind die Ansprüche ausscheidender Mitglieder entsprechend zu kürzen.

2. Übersteigt das Eigenkapital die Summe der unter Nummer 1 genannten Werte der eingebrachten Inventarbeiträge, ist aus dem überschüssenden Betrag eine Mindestvergütung für die Überlassung der Bodennutzung durch die Mitglieder und für die zinslose Überlassung der Inventarbeiträge zu berücksichtigen. Diese Mindestvergütung beträgt für die Bodennutzung solcher Flächen, für die eine Bodenschätzung vorliegt, zwei Deutsche Mark je Bodenkulturbereich pro Jahr und Hektar und für die Nutzung der Inventarbeiträge 3 vom Hundert Zinsen hiervon pro Jahr. Für die Dauer der Nutzung ist die Zeit der Mitgliedschaft des ausscheidenden Mitglieds mit der Zeit des Erblassers, der bis zu seinem Tod Mitglied der LPG war und von dem

die Flächen geerbt oder der Inventarbeitrag übernommen wurden, zusammenzurechnen. Reicht das Eigenkapital dazu nicht aus, sind die Abfindungsansprüche entsprechend zu kürzen.

3. Soweit das Eigenkapital die in den Nummern 1 und 2 genannten Ansprüche übersteigt, ist es an die Mitglieder entsprechend der Dauer ihrer Tätigkeit in der LPG auszus zahlen. Nummer 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bei einer LPG mit ausschließlicher Tierproduktion sind die sich aus Absatz 1 Nr. 1 und 2 ergebenden Ansprüche auch dann gegen diese LPG gegeben, wenn die Flächen der Mitglieder im Rahmen einer Kooperation durch eine LPG mit Pflanzenproduktion genutzt worden sind.

(3) Ist die LPG Inhaberin einer Milchreferenzmenge, ist sie verpflichtet, sofern das ausscheidende Mitglied die Milcherzeugung nachhaltig selbst aufnehmen will, einen Anteil dieser Referenzmenge auf das ausscheidende Mitglied zu übertragen. Der Anteil wird ermittelt auf der Grundlage der durchschnittlichen Referenzmenge je Hektar Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF) der LPG und des Anteils der LF, der auf das ausscheidende Mitglied als Eigentums- oder Pachtfläche zur Nutzung übergeht. Hat die LPG, die Inhaberin der Milchreferenzmenge ist, die von ihren Mitgliedern eingebrachten LF im Rahmen der kooperativen Beziehungen einer anderen LPG zur Nutzung überlassen, werden ausscheidende Mitglieder so behandelt, als wenn die gesamten LF und die gesamten Milchreferenzmengen innerhalb der Kooperation einer LPG zuzuordnen wären.

(4) Übernimmt jemand als Eigentümer oder Pächter nach Abschluß eines Zuckerrübenlieferungsvertrags zwischen der LPG und einem Zuckerhersteller Zuckerrübenflächen, ist die LPG verpflichtet, ihn an den Rechten aus dem Zuckerrübenliefervertrag entsprechend dem Anteil der ihm zurückzugewährenden Zuckerrübenfläche an der gesamten Zuckerrübenfläche der LPG zu beteiligen.

(5) Die LPG ist darüber hinaus verpflichtet, ausscheidende Mitglieder, die allein oder in Kooperation mit anderen Landwirten die Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs beabsichtigen, zu unterstützen.

(6) Das Eigenkapital im Sinne des Absatzes 1 ist auf Grund der Bilanz zu ermitteln, die nach Beendigung der Mitgliedschaft als ordentliche Bilanz aufzustellen ist. Das so ermittelte Eigenkapital ist um den nach § 16 Abs. 3 oder 4 des D-Markbilanzgesetzes nicht bilanzierten Betrag zu kürzen. Für die Berechnung des Abfindungsanspruchs ausscheidender Mitglieder nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist ein Betrag in Höhe von 70 vom Hundert des Eigenkapitals zugrunde zu legen."

16. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Rückgabe“ ersetzt.

- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Befindet sich auf den Flächen, die das ausscheidende Mitglied zurückerhält, Feldinventar, hat das Mitglied der LPG die Kosten der Feldbestellung zu ersetzen, soweit das Feldinventar beim Abfindungsanspruch nach § 44 Abs. 1 berücksichtigt worden ist. Der Anspruch der LPG wird einen Monat nach Beendigung der Ernte fällig.“

17. § 49 wird wie folgt gefaßt:

„§ 49

Fälligkeit des Abfindungsanspruchs

(1) Der einem ausscheidenden Mitglied nach § 44 Abs. 1 voraussichtlich zustehende Abfindungsanspruch ist zur Hälfte einen Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig, wenn das Mitglied allein oder in Kooperation mit anderen Landwirten einen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichtet. Ergibt sich bei der Berechnung des endgültigen Abfindungsanspruchs, daß eine Überzahlung erfolgt ist, kann die LPG Rückerstattung verlangen.

(2) Der restliche Abfindungsanspruch des ausscheidenden Mitglieds wird erst nach Feststellung der Jahresbilanz fällig. Sachabfindungen, auf die sich das ausscheidende Mitglied und die LPG einigen, sind auf den Abfindungsanspruch anzurechnen.

(3) Soweit es sich bei den ausscheidenden Mitgliedern um Personen handelt, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb errichten, kann die LPG Ratenzahlung verlangen, soweit sie nachweist, daß dies zur Erhaltung ihrer Wirtschaftskraft erforderlich ist. Der Abfindungsanspruch muß innerhalb von fünf Jahren nach Fälligkeit erfüllt sein."

18. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder

(1) Die Ansprüche nach § 44 stehen auch den ausgeschiedenen Mitgliedern zu, die ihre Mitgliedschaft nach dem 15. März 1990 beendet haben. § 49 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 steht auch den vor dem 16. März 1990 ausgeschiedenen Mitgliedern sowie deren Erben zu. Der Anspruch ist in fünf gleichen Jahresraten zu erfüllen. § 49 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Berechnung der Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind die Berechnungsmethoden des § 44 anzuwenden. Anstelle des Zeitpunkts der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs maßgeblich."

19. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird Absatz 3.

b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständige Landesbehörde kann gemeinnützige Siedlungsunternehmen oder andere geeignete Stellen unter Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen beauftragen, die Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durchzuführen; davon ausgenommen sind Maßnahmen nach § 55 Abs. 2, § 61 Abs. 1 und 3 und § 61 a Abs. 3.“

20. § 55 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Grundbücher sind auf Ersuchen der Flurneueordnungsbehörde nach dem Tauschplan zu berichtigen.“

21. § 60 wird wie folgt gefaßt:

„§ 60
Rechtsbehelfsverfahren

Für das Rechtsbehelfsverfahren sind die Vorschriften des Zehnten Teils des Flurbereinigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

22. § 61 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Nach Eintritt des neuen Rechtszustands sind die Grundbücher auf Ersuchen der Flurneueordnungsbehörde nach dem Plan zu berichtigen.“

23. Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a
Vorläufige Besitzregelung

(1) Um die Bewirtschaftung des Grund und Bodens in der Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten, kann den Beteiligten der Besitz neuer Grundstücke (Besitzstücke) vorläufig zugewiesen werden, wenn Nachweise für das Verhältnis der Besitzstücke zu dem von jedem Beteiligten Eingbrachten vorliegen.

(2) Die Grenzen der Besitzstücke sollen nach Art und Umfang in der Örtlichkeit gekennzeichnet werden, soweit es im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten notwendig ist.

(3) Die Flurneueordnungsbehörde ordnet die vorläufige Besitzregelung an. Diese ist den Beteiligten bekanntzugeben. Die Besitzstücke sind auf Antrag an Ort und Stelle zu erläutern.

(4) Die vorläufige Besitzregelung kann auf Teile des Verfahrensgebiets beschränkt werden.

(5) Mit dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Besitzstücke auf die Empfänger über.

(6) Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden spätestens mit der Ausführung des Bodenordnungsplans.“

24. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191)“, gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein Bodenordnungsverfahren kann ganz oder in Teilen des Verfahrensgebiets als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz fortgeführt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.“

25. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a
Waldflächen

(1) Auf den einer LPG zur Nutzung überlassenen Waldflächen geht bisher vom Boden unabhängiges Eigentum an den Waldbeständen auf den Grundeigentümer über; es erlischt als selbständiges Recht. Die Zusammenführung von bisher unabhängigem Eigentum am Boden und an Gebäuden sowie sonstigen Anlagen auf diesen Waldflächen regelt sich nach § 64.

(2) Hat die LPG Ansprüche gegenüber Dritten, die aus früheren Verträgen der LPG über den Waldbesitz herrühren, sind die der LPG daraus zugehenden Leistungen unter Berücksichtigung von seit Vertragsabschluß in den Beständen eingetretenen Veränderungen auf die Waldeigentümer aufzuteilen.“

26. § 65 wird wie folgt gefaßt:

„§ 65
Zuständigkeit; Rechtsmittel

Für Verhandlungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Landwirtschaftsgericht zuständig. Gegen die Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts findet nur die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt.“

27. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

„§ 66 a
Schiedsgericht; Schiedsverfahren

(1) Die Einsetzung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung über Ansprüche nach § 28 Abs. 2 und 3, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 2, §§ 38, 42 Abs. 2, §§ 44 und 51 a erfolgt auf Grund eines Schiedsvertrags zwischen den Parteien. Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das nach § 65 zuständige Gericht.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernannt. Der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt oder zum Berufsrichter haben oder zugelassener Rechtsanwalt oder Notar sein muß, wird von den Beisitzern ernannt.“

28. § 69 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) LPG und kooperative Einrichtungen im Sinne des § 39 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 nicht in eine eingetragene Genossenschaft, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wurden, sind kraft Gesetzes aufgelöst. Die Frist nach Satz 1 ist gewahrt, wenn die neue Rechtsform zum 31. Dezember 1991 ordnungsgemäß zur Eintragung in das für die neue Rechtsform zuständige Register angemeldet ist. Für die Abwicklung gilt § 42.“

29. § 70 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann, sofern ihr Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges Verhalten bei der Geschäftsführung der LPG vorliegen, deren Geschäftsführung prüfen. Zu diesem Zweck hat sie insbesondere das Recht, mündliche und schriftliche Berichte zu verlangen, Geschäftsakten und andere Unterlagen anzufordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen; hierzu kann sie sich von ihr bestellter geeigneter Prüfer bedienen.“

Artikel 2

Änderung des LPG-Gesetzes

Die §§ 29, 31 und 45 Abs. 6 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG-Gesetz) vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443), das zuletzt durch das Gesetz über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 483) geändert worden ist und das nach Anlage II

Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrags bis zum 31. Dezember 1991 fortgilt, werden aufgehoben.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger

§ 9 des Gesetzes über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 899), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrags fortgilt, wird aufgehoben.

Artikel 4

Neufassung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim und Dr. Hedda Meseke

I.

1. Zum Beratungsgang

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/161 — wurde in der 12. Sitzung am 28. Februar 1991 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat den Gesetzentwurf einstimmig — wenngleich „unter Zurückstellung von Bedenken“ — mit der Maßgabe der folgenden Änderungen gebilligt:

1. In § 65 soll bei der Begründung der Zuständigkeit des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die Rechtsbeschwerde nur an den BGH zugelassen werden.
2. § 66 Abs. 2 Satz 2 soll wie folgt lauten:
„Der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt oder zum Berufsrichter haben muß oder zugelassener Rechtsanwalt oder Notar sein muß, wird von den Beisitzern ernannt.“
3. In § 39 Abs. 2 Satz 3 soll die einfache Mehrheit ausreichend sein.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 17. April 1991 beraten und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitgeteilt, daß er dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zustimmt,

- daß in § 43 Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt wird:

„Ein zwischen der LPG und dem Mitglied bestehendes Arbeitsverhältnis wird durch die Kündigung der Mitgliedschaft nicht berührt, es sei denn, das Mitglied erklärt ausdrücklich auch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses.“

- Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

„§ 43 a

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die zur strukturellen Anpassung erforderlichen Kündigungen werden nach Maßgabe des Kündigungsrechts vom Vorstand der LPG ausgesprochen. Die Mitgliedschaft wird durch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht beendet.“

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 20. März 1991 und 17. April 1991 beraten.

In seiner Sitzung am 20. März 1991 führte der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten eine nichtöffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durch, bei der folgende Anhörungsbeteiligte vor dem Ausschuß eine Stellungnahme abgegeben haben

1. Siegfried Döhler, Hauptgeschäftsführer des Bauernverbandes e. V. Berlin,
2. Dr. Günther Braune, LPG-Mitglied aus Breitenau,
3. Frau Prof. Dr. Rosemarie Trautmann, Martin-Luther-Universität Halle aus Halle-Neustadt,
4. Rechtsanwalt Hubert Feldhaus, Deutscher Bauernverband, Bonn,
5. Verbandsdirektor Dr. Ortwin Wagner, Geschäftsführer des Verbandes der Landwirtschaftskammern e. V. Bonn und
6. Harald Röpke, Leiter eines reprivatisierten landwirtschaftlichen Betriebes, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Agrarverbände Mecklenburg-Vorpommern aus Löcknitz.

Themenschwerpunkte waren bei dieser Anhörung unter anderem Fragen zu § 3 a und § 44 des vorliegenden Gesetzentwurfes (Stenografisches Protokoll, 4. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Seiten 20 ff.).

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat — unter Einbeziehung der Voten der mitberatenden Ausschüsse — in seiner 5. Sitzung am 17. April 1991 — die Vorlage mit entsprechenden Änderungen — zur Annahme durch das Plenum empfohlen.

2. Zum Inhalt der Vorlage

Das bisher geltende Landwirtschaftsanpassungsgesetz wurde seinerzeit noch von der Volkskammer der DDR verabschiedet; es hat sich in der praktischen Anwendung nicht bewährt. Insbesondere das Ausscheiden von Mitgliedern der LPG, die Neustrukturierung von LPG und die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden vorzunehmenden Rückerstattungen der geleisteten Inventarbeiträge und der erwirtschafteten Vermögenswerte haben zu Problemen geführt.

Im Gesetzesvollzug zeigt sich zunehmend, daß die vorgesehenen strukturellen Veränderungen unter Mißachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen ablaufen. Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz enthält zwar viele richtige Ansatzpunkte, es fehlt aber häufig an der notwendigen Klarheit und an der detaillierten Regelung. Darin liegt auch der Grund dafür, daß die Umstrukturierung in den neuen Bundesländern nur sehr schleppend vonstatten geht. Um einer ungeordneten Auflösung von LPG und damit dem Verlust bäuerlichen Vermögens entgegenzuwirken und die

Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft zu ermöglichen, sind entsprechende Neuregelungen vorgesehen.

Ferner sind die Haftungen der Vorstandsmitglieder in der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft neu geregelt und die Möglichkeit eines Formwechsels von LPG in andere Rechtsformen ermöglicht worden.

3. Zu den Beratungen im federführenden Ausschuß

3.1 Grundsätzliche Stellungnahmen

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde auf den Zeitdruck hingewiesen, der für die praktische Durchführung des LAG in den neuen Bundesländern herrsche, da die Umstrukturierungsmaßnahmen bis 31. Dezember 1991 abgeschlossen sein müssen.

Die Notwendigkeit der Novellierung selbst ergebe sich aus der mangelnden Präzisierung einiger Vorschriften, dem Wunsch der Praxis nach detaillierteren Regelungen im Interesse einer Beteiligung der Boden- und Inventareinbringer sowie aus der Forderung auf Erweiterung der Rechtsformen, in die die LPG insgesamt umgewandelt werden können.

Bisher seien die strukturellen Veränderungen unter zum Teil erheblicher Mißachtung der vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen abgelaufen. Die Gefahr bestehe weiter, wenn diese Rahmenbedingungen im jetzigen Gesetz nicht eindeutig und sachgerecht konkretisiert werden.

Die Fraktion der CDU/CSU ist andererseits der Auffassung, daß das Gesetz im Hinblick auf seinen vorübergehenden Charakter als Rahmen für eine Umstrukturierung nicht wesentlich neue Regelungsinhalte haben dürfe.

Daher seien in diesem Gesetz auch keine Vorschriften hinsichtlich allgemeiner Entschädigungsregelungen für Enteignungsmaßnahmen oder vergleichbare andere Eingriffe im Rahmen der Kollektivierung der Landwirtschaft vorwegzunehmen. Das Gesetz dürfe darüber hinaus nicht mit komplizierten Regelungen belastet werden. Man müsse vor allem versuchen, jetzt eine Grundlage für eine „bodenständige, eigenverantwortliche“ Landwirtschaft in den neuen Bundesländern durch präzise Gestaltungshilfen zu legen.

Da den Beratungen in der 5. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine gänzlich umgestaltete und erheblich ergänzte Textfassung der Drucksache 12/161 zugrunde lag, wurde von einer synoptischen Darstellung der Vorlage abgesehen.

Die Fraktion der FDP unterstrich die Notwendigkeit einer Novellierung des Gesetzes. Ziel der Vorlage sei die Herstellung wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe in den neuen Bundesländern.

Die Fraktion der SPD begrüßte grundsätzlich, daß das Landwirtschaftsanpassungsgesetz in den neuen fünf Bundesländern zügig novelliert werde.

Die Fraktion der SPD begründet ihre Stimmhaltung zu dem Gesetz als Ganzem damit, daß zwar gegenüber dem ursprünglichen Gesetz „kleinere Verbesserungen erzielt worden seien“, daß aber für ihre Fraktion wichtige Regelungen — wie z. B. die des § 44 — nicht mitgetragen werden können.

Im übrigen verwiesen die Koalitionsfraktionen auf die nachfolgenden Begründungen zu den einzelnen Vorschriften.

3.2 Stellungnahme zu Änderungsanträgen

Von der Fraktion der SPD im Ausschuß wurde zu § 3 a des Entwurfs ein Änderungsantrag eingebracht mit der Begründung, daß durch die Umkehrung der Beweislast die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit zu beschränken sei. Analog zum Genossenschaftsrecht sei eine Verjährungsvorschrift einzufügen.

Dieser Antrag fand jedoch keine Mehrheit im Ausschuß, da auch in § 34 Genossenschaftsgesetz der Haftungsmaßstab „(einfache) Fahrlässigkeit“ gelte. Die Sanktionierung schon der einfachen Fahrlässigkeit solle die Vorstandsmitglieder zur nachdrücklichen Beachtung ihrer Sorgfaltspflichten anhalten und ihr Verantwortungsbewußtsein stärken; im übrigen prüften die Gerichte Sorgfaltspflichtverletzungen am Maßstab individueller Zurechenbarkeit und Zumutbarkeit.

Ein weiterer Antrag zum § 7 des Entwurfs, der eine umfassende Unterrichtung und Kontrolle der Grundstückseigentümer sichern sollte, fand keine Mehrheit im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, da gemäß genossenschaftlichen Grundregeln keine Mitgliedergruppe besondere Rechte zugeteilt erhalten dürfe.

Des weiteren wurde ein Änderungsantrag eingebracht mit dem Ziel, den bestehenden § 22 um einen neuen Absatz 2 zu erweitern.

In der Begründung wurde darauf hingewiesen, bei der Gründung der LPG-Pflanzenproduktion und während der gemeinsamen kooperativen Arbeit sei es in vielen Fällen zu erheblichen finanziellen Ausgleichszahlungen und Beteiligungen gekommen, die in keinem direkten Zusammenhang zu den wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Betrieben stünde. In diesen Fällen sei eine erfolgreiche Umstrukturierung der Betriebe ohne eine Vermögensentflechtung nicht zu leisten. Das gelte insbesondere für die Wiedereinrichtung von Familienbetrieben und für die Auszahlungen von Beteiligungen für ausscheidende Mitglieder.

Auch dieser Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt, da es auf Seiten der Koalition für rechtlich unmöglich erachtet wurde, Vermögensverschiebungen gegen den Willen der Beteiligten zu dekretieren.

Die Fraktion der SPD führte weiter aus, daß von ihrer Seite vorrangig das Ziel verfolgt worden sei, einen gerechten Interessenausgleich zwischen ausscheidenden Mitgliedern und den Mitgliedern herzustellen, die in einem Gemeinschaftsunternehmen ihre

Flächen weiter gemeinsam bewirtschaften wollen. Da die Boden- und Inventareinbringer das Startkapital für die LPG unter Zwang aufbringen mußten, tragen sie in besonderer Weise die Risiken der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung.

Die Fraktion der SPD wollte mit ihrem Antrag hierzu dieser Gruppe besonderen Einfluß und damit auch Verantwortung für den weiteren Entscheidungsprozeß übertragen. Der hierzu gestellte Antrag der Fraktion der SPD wie auch ein weiterer Antrag zur Vermögensentflechtung zwischen Pflanzen- und Tierproduktion wurde von der Regierungskoalition abgelehnt, da durch Zeitablauf bestimmte Entwicklungen nicht rückgängig zu machen seien, es andererseits auch hier keine Möglichkeit gebe, „Gerechtigkeitspostulate“ in justiziable Vorschriften zu fassen.

Ferner hat die Fraktion der SPD im Ausschuß große Bedenken gegen die vorgelegte Neuregelung der §§ 44 und 49 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes erhoben, die die Gewährung der Abfindung in Geldform nicht nur für die Inventarbeiträge, sondern auch für andere Ansprüche vorschreiben.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde befürchtet, daß es trotz der zeitlichen Staffelung infolge dieser Regelung zu vermehrten Konkursen kommen könnte. Dies hätte verstärkten Verlust an noch vorhandenem Anlagevermögen und damit bäuerlichem Eigentum zur Folge, was in der Folge für Neugründungen von Betrieben und damit einer erfolgreichen Umstrukturierung der Landwirtschaft fehlen würde.

Der Antrag wurde gleichfalls mehrheitlich abgelehnt, weil nur die in der Koalition gefundene Kompromißfassung den Interessen der Bodeneigentümer gerecht werde, die eigene Betriebe gründen wollten.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste bemängelte die Vorlage unter anderem deshalb, weil Regelungen für Grundstückseigentümer, die nur über Pacht- und Kleinstflächen verfügen und diese zur Bewirtschaftung an die LPG gegeben haben, bei der jetzigen Regelung nicht berücksichtigt würden. Der Anteil dieser Grundbesitzer könne sehr hoch sein.

3.3 Begründungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen unter Nummer 9.

Zu Nummer 2

Der Vorstand einer LPG besteht aus mehreren Vorstandsmitgliedern, deren Vorbildung, Durchsetzungsvermögen und Einflußnahme auf die Geschäftsführung sehr unterschiedlich sind. Um diese Unterschiede auch im Gesetz zum Ausdruck zu bringen, wurde in Satz 1 das Wort „Vorstandsmitglieder“ eingefügt. In Satz 2 wurde durch die Einfügung der Worte „vorsätzlich oder fahrlässig“ klargestellt, daß eine Haftung des einzelnen Vorstandsmitglieds verschuldensabhängig ist.

Zu Nummer 3

zu a) Die vorgesehene Teilung ist allen Beteiligten ausführlich zu erläutern und zu begründen.

Der bisherige Absatz 2 erweckt den Eindruck, daß die Beratung hauptsächlich in Abteilungs- und Brigadeversammlungen erfolgen soll, und ist deshalb aufzuheben.

zu b) Folgeänderung nach Aufhebung des Absatzes 2.

Zu Nummer 4

Die Einfügung der Worte „die Mitglieder der LPG sind“ in Satz 1 dient der Klarstellung des Gewollten. Die Abstimmung nach Köpfen dient der Vereinfachung des Verfahrens und erspart möglicherweise umfangreiche Berechnungen über die Stimmenzahl der jeweiligen Grundstückseigentümer. Gleichzeitig wird dem Minderheitenschutz der Grundstückseigentümer und sonstiger Inventareinbringer Rechnung getragen.

Satz 2 gewährleistet die Handlungsfähigkeit der LPG auch dann, wenn viele Mitglieder den Vollversammlungen fernbleiben.

Satz 3 regelt die Zulässigkeit der Vertretung durch Schriftform.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen unter Nummer 3.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift ist wegen der vorgesehenen Regelung in § 3a entbehrlich.

Zu Nummer 7

Folgeänderung nach Aufhebung des § 13.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen unter Nummer 9.

Zu Nummer 9

Der bisherige Dritte Abschnitt und der bisherige Vierte Abschnitt wurden vertauscht, um zunächst die grundlegenden Fragen für die Umwandlung von LPG durch Formwechsel zu regeln, auf die sodann für die Umwandlung von kooperativen Einrichtungen durch Formwechsel verwiesen werden kann.

Um die Lesbarkeit der Änderungen zu erhöhen, wurde der bisherige Vierte Abschnitt insgesamt neu formuliert. Dabei wurden jedoch grundlegende Wertungen des bisherigen Gesetzestextes beibehalten.

§ 23 legt in Absatz 1 die durch die Änderung nunmehr eröffneten Umwandlungsmöglichkeiten abschließend fest. Die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung in Absatz 2 entspricht dem für den Formwechsel einer eingetragenen Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft bereits geltenden Recht (vgl. § 385 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes).

§ 23 a grenzt die Möglichkeiten des Formwechsels in eine Personenhandelsgesellschaft einerseits (Satz 1) oder in eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts andererseits (Satz 2) wie das geltende Recht voneinander ab. Entscheidend ist jeweils der Unternehmensgegenstand im Zeitpunkt des Formwechsels. Satz 2 ermöglicht einen Formwechsel auch, wenn nach dem Umwandlungsbeschluß zwar in erster Linie die Umwandlung in eine Personenhandelsgesellschaft gewollt, nach dem Gegenstand des Unternehmens aber nur der Formwechsel in eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts möglich ist; in diesem Fall kann im Umwandlungsbeschluß der Formwechsel in eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts auch hilfsweise für den Fall vorgesehen werden, daß die in erster Linie beabsichtigte Umwandlung in eine Personenhandelsgesellschaft fehlschlägt. Allerdings soll dies nicht für den umgekehrten Fall gelten, daß die LPG in eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts umgewandelt werden soll, der Unternehmensgegenstand aber nur den Formwechsel in eine Personenhandelsgesellschaft zuläßt; bei Personenhandelsgesellschaften, die der Eintragung in das Handelsregister bedürfen, treten die Wirkungen des Formwechsels erst mit deren Registereintragung ein (vgl. § 34 Abs. 1), während bei Formwechsel in eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, die nicht in das Handelsregister eingetragen werden kann, die Rechtswirkungen des Formwechsels mit der Eintragung in das Register der LPG eintreten (vgl. § 34 Abs. 2). Wenn daher ein Formwechsel in eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts fehlschlägt, soll ein neues Umwandlungsverfahren stattfinden, bei dem die Personenhandelsgesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

§ 24 entspricht inhaltlich § 28 des bisherigen Gesetzestextes und ist lediglich aus Klarstellungsgründen redaktionell leicht überarbeitet.

§ 25 entspricht inhaltlich § 29 des bisherigen Gesetzestextes.

Auch § 26 stimmt weitgehend mit dem bisherigen § 30 überein. Jedoch mußte wegen der durch die Gesetzesänderung neu geschaffenen Umwandlungsmöglichkeiten der in Absatz 1 geregelte notwendige Inhalt des Umwandlungsbeschlusses gegenüber dem bisherigen Wortlaut erweitert werden. Mit der in Nummer 1 vorgesehenen Bestimmung der neuen Rechtsform hat das formwechselnde Unternehmen den rechtlichen Rahmen festzulegen, in dem der Gesellschaftsvertrag, die Satzung oder das Statut des Unternehmens neuer Rechtsform gestaltet werden kann; die Angabe ist auch ein wesentlicher Bestandteil des künftigen Inhalts dieses Gesellschaftsvertrages, dieser Satzung

oder dieses Statuts. Die Nummern 2 bis 5 entsprechen den bisherigen Bestimmungen von § 30 Abs. 1 Nummern 1 bis 4. Nach Nummer 6 soll ferner jeder Umwandlungsbeschluß das nach § 36 vorgeschriebene Abfindungsangebot für die Mitglieder der formwechselnden LPG enthalten. Nummer 7 enthält eine Sonderbestimmung für den Fall des Formwechsels in eine Kommanditgesellschaft.

Der bisherige § 31 ist entfallen, da für ihn genossenschaftsrechtlich keine Notwendigkeit mehr besteht.

§ 27 entspricht im wesentlichen § 32 des bisherigen Gesetzestextes. Die neu aufgenommenen Bestimmungen in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 3 dienen dem Interesse einer umfassenden Unterrichtung der Mitglieder der LPG. Die Bestimmungen folgten im wesentlichen dem Vorbild der Umwandlung eingetragener Genossenschaften in Aktiengesellschaften (vgl. § 385 m Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes).

§ 38 entspricht den §§ 33 und 34 des bisherigen Gesetzeswortlautes. Die Bestimmung folgt dem im geltenden Verschmelzungsrecht bereits enthaltenen allgemeinen Gedanken, daß eine Klage gegen die Wirksamkeit des Beschlusses über den Formwechsel nicht auf ein unangemessenes Umtauschverhältnis gestützt werden kann. Damit soll einem Streit über die Wirksamkeit des Formwechsels mit dieser Begründung der Boden entzogen werden. Statt dessen haben die Mitglieder der LPG unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, von dem Unternehmen neuer Rechtsform eine bare Zuzahlung zu verlangen.

Der Grundgedanke des § 29 war bereits — allerdings mißverständlich — im § 27 Abs. 2 des geltenden Gesetzestextes enthalten. Mit dem Formwechsel ändert sich das für die innere Struktur und für die Außenbeziehungen des Unternehmens maßgebende Normensystem. Dieser Übergang in ein anderes Normensystem ist besonders dann kritisch, wenn nach den für das Unternehmen neuer Rechtsform maßgebenden Gründungsvorschriften schärfere Anforderungen gelten, als sie für die Gründung des formwechselnden Unternehmens bestanden haben. Wenn für die Errichtung des formwechselnden Unternehmens mildere Gründungsvorschriften maßgeblich waren, sollen die für das Unternehmen neuer Rechtsform geltenden strengeren Maßstäbe durch den Formwechsel nicht unterlaufen werden können. Diese Problematik stellt sich beim Formwechsel von LPG in besonderem Maße, da die LPG schon aufgrund ihrer bisherigen Einbindung in ein planwirtschaftliches Wirtschaftssystem völlig anderen Voraussetzungen unterlag, als dies für die aufgrund des Formwechsels hervorgehenden neuen Gesellschaften der Fall ist. Es bedarf daher des in Absatz 1 aufgestellten allgemeinen Grundsatzes, daß die für die neue Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften auf den Formwechsel entsprechend anzuwenden sind. Damit werden vor allem die für Kapitalgesellschaften wichtigen Vorschriften über die Gründungsprüfung und über die Verantwortlichkeit der Gründer in das Umwandlungsrecht einbezogen. — Absatz 2 bestimmt in Anlehnung an das für den Formwechsel eingetragener Genossenschaften in eine Aktiengesellschaft geltende Recht (vgl. § 385 m Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes), daß der Nennbe-

trag des künftigen Stamm- oder Grundkapitals der Gesellschaft neuer Rechtsform durch das Reinvermögen der formwechselnden LPG gedeckt sein muß. Da die LPG anders als eine Kapitalgesellschaft kein gebundenes Nennkapital hat, ist eine solche Vorschrift zum Schutz der Gläubiger erforderlich.

§ 30 enthält besondere Vorschriften für den Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft. Die Vorschriften konkretisieren § 26 Abs. 1 Nr. 4. Der für die Umwandlung der Mitgliedschaft bei der LPG in eine Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen neuer Rechtsform vorgesehene Maßstab und die sonst für das Nennkapital vorgesehenen Grundsätze entsprechen dem Vorbild des für die Umwandlung eingetragener Genossenschaften in eine Aktiengesellschaft geltenden Rechts (vgl. § 385m Abs. 4 Satz 4, § 385m Abs. 5 in Verbindung mit § 385d Abs. 5 und 6, § 385n Satz 1 des Aktiengesetzes). Absatz 3 ermöglicht es, abweichend von dem nach § 5 Abs. 2 GmbHG bei der Errichtung einer GmbH geltenden Verbots, mehrere Stammeinlagen durch einen Gesellschafter zu übernehmen.

Die §§ 31 bis 33 regeln das Eintragungsverfahren. Gegenüber dem bisherigen Gesetzeswortlaut in den §§ 35 und 36, die das Einigungsverfahren nur unvollständig regelten und hierdurch zu praktischen Schwierigkeiten führten, legen die neu formulierten Bestimmungen das Eintragungsverfahren im einzelnen fest. Da das Unternehmen neuer Rechtsform stets in einem anderen Register als dem für die LPG maßgebenden Register einzutragen ist, konnte die im bisherigen Gesetzestext von § 35 Abs. 1 vorgesehene Anmeldung der neuen Rechtsform in das für diese zuständige Register zur Regel gemacht werden. Absatz 1 Sätze 2 bis 5 und Absatz 2 bestimmen im einzelnen die Vorgehensweise und die Reihenfolge der Eintragungen der neuen Rechtsform in das für diese zuständige Register und des Formwechsels in das für die LPG zuständige Register. Absatz 3 lehnt sich an den im geltenden Verschmelzungsrecht (vgl. § 345 Abs. 2 des Aktiengesetzes, § 24 Abs. 2 Satz 1 des Kapitalerhöhungsgesetzes) enthaltenden allgemeinen Gedanken an, daß eine Eintragung in das Register verhindert werden soll, solange die Wirksamkeit des dem Formwechsel zugrundeliegenden Umwandlungsbeschlusses noch rechtlich umstritten ist; die Eintragung in einem solchen Fall ist unerwünscht, weil mit der Eintragung der neuen Rechtsform die Wirkungen der Umwandlung ohne Rücksicht auf etwaige Mängel des Formwechsels eintreten sollen (vgl. § 34 Abs. 3).

Die in § 32 Abs. 1 vorgesehene Verpflichtung zur Anmeldung entspricht dem bisherigen § 36. Handelt es sich bei der Gesellschaft neuer Rechtsform um eine Aktiengesellschaft, so sollen nach Absatz 2 entsprechend dem Rechtsgedanken des § 36 Abs. 1 des Aktiengesetzes auch diejenigen Gesellschafter an der Anmeldung mitzuwirken haben, die nach § 29 Abs. 1 den Gründern der Gesellschaft gleichstehen. Absatz 3 regelt die der Anmeldung beizufügenden Unterlagen.

§ 33 enthält anstelle einer Verweisung auf § 10 des Handelsgesetzbuchs eine selbständige Regel. Diese ist für Handelsgesellschaften nur eine Wiederholung

des ohnehin geltenden Rechts (vgl. § 10 HGB), hat jedoch Bedeutung für den Formwechsel in eingetragene Genossenschaften.

§ 34 Abs. 1 Nummern 1 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung in § 37 Abs. 1 Nummern 1 und 2. Durch Nummer 1 wird klargestellt, daß durch den Formwechsel die Identität des formwechselnden Unternehmens gewahrt bleibt; durch den Formwechsel ändert sich nur das „Rechtskleid“ des Unternehmens. Wegen des in Nummer 1 ausgedrückten identitätswahrenden Charakters des Formwechsels ist die in Nummer 2 vorgesehene Bestimmung an sich nicht erforderlich, da sie sich bereits aus der Regel der Nummer 1 ergibt; sie ist jedoch aufgenommen worden, um ausdrücklich klarzustellen, daß es eines Vermögensübergangs beim Formwechsel nicht bedarf. Absatz 2 ist eine Ausnahmebestimmung für den Fall des Formwechsels in eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts; da diese Rechtsform nicht in das Handelsregister einzutragen ist, sollen die in Absatz 1 bezeichneten Rechtswirkungen mit der Eintragung des Formwechsels in das Register der LPG (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2) eintreten. Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 37 Abs. 2 und beruht auf der allgemeinen Tendenz, gesellschaftsrechtliche Akte möglichst zu erhalten.

§ 35 übernimmt die bisherige Regelung des § 38 und erweitert sie auf die durch die Änderung neu hinzugekommenen Umwandlungsmöglichkeiten. Die Vorschriften sind dem für die Umwandlung einer eingetragenen Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft geltenden Recht nachgebildet (vgl. § 85n Satz 2 des Aktiengesetzes).

Die §§ 36 bis 38 übernehmen die bisherige Regelung in § 40, gestalten sie jedoch näher aus. § 36 Abs. 1 sieht neben dem allgemeinen Grundsatz Vorkehrungen dafür vor, daß das Unternehmen neuer Rechtsform eigene Anteile oder Mitgliedschaftsrechte nicht erwerben kann. Abweichend von dem geltenden Verschmelzungs- und Umwandlungsrecht soll wie schon in der bisherigen Regelung des § 40 Abs. 1 die Geltendmachung der Abfindung nicht davon abhängig gemacht werden, daß das Mitglied der LPG dem Formwechsel in der Vollversammlung widerspricht; statt dessen soll wie schon bisher jedes Mitglied binnen zwei Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung des Formwechsels oder im Fall der gerichtlichen Bestimmung binnen zwei Monaten nach der Bekanntmachung der Entscheidung die Abfindung verlangen können (Absatz 2). — § 37 Abs. 1 sieht wie im Fall der Bemessung des Umtauschverhältnisses der Anteile einen Ausschluß der Anfechtung eines Umwandlungsbeschlusses bei einem zu niedrig bemessenen Abfindungsangebot vor. Auch hier soll einem Streit über die Wirksamkeit des Formwechsels mit dieser Begründung der Boden entzogen werden. Statt dessen haben die Mitglieder der LPG unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die Angemessenheit ihrer Abfindung gerichtlich bestimmen zu lassen (Absatz 2). § 38 entspricht der bisherigen Bestimmung in § 40 Abs. 2.

§ 39 ist inhaltlich gegenüber der bisherigen Regelung in § 23 unverändert, redaktionell aus Klarstellungsgründen jedoch neu gefaßt. § 40 bestimmt, daß die für

den Formwechsel von LPG geltenden Vorschriften auch auf den Formwechsel von kooperativen Einrichtungen entsprechend anzuwenden sind; hierdurch sind die bisherigen Regelungen der §§ 24 bis 26 entbehrlich.

Zu Nummer 10

Die Bezugnahme auf § 8 ist für den Fall der Auflösung einer LPG entbehrlich.

Zu Nummer 11

Die vorgeschlagene Fassung dient der Konkretisierung und besseren Lesbarkeit des Gesetzes. Zusätzlich enthält Satz 2 eine Fristverkürzung für Landwirte, die wieder einen landwirtschaftlichen Betrieb einrichten wollen, um ihnen schnell Startkapital zur Verfügung zu stellen.

Absatz 2 bestimmt, daß Kaufangebote von LPG-Mitgliedern bei Veräußerungen vorrangig zu berücksichtigen sind. Im übrigen wird zu ihren Gunsten ein Vorkaufsrecht begründet. Diese Regelungen sollen ehemaligen LPG-Mitgliedern einen Neuanfang erleichtern.

Zu Nummer 12

Klarstellung.

Zu Nummer 13

Satz 2 bringt zum Ausdruck, daß Mitgliedschaft und Arbeitsverhältnis voneinander unabhängige Rechte begründen. Diese Klarstellung ist erforderlich, da nach dem LPG-Gesetz Mitgliedschaft und Arbeitsverhältnis untrennbar miteinander verknüpft waren und in der Praxis häufig noch dieser Betrachtungsweise gefolgt wurde.

Zu Nummer 14

Satz 1 weist auf ein außerordentliches Kündigungsrecht, um zügig eine strukturelle Anpassung der LPG zu erreichen, hin.

Satz 2 stellt klar, daß durch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Mitgliedschaft und die mit ihr zusammenhängenden Rechte nicht beendet werden.

Zu Nummer 15

Absatz 1 Satz 1 und 2 hält an der Bezugsgröße des Eigenkapitals fest und enthält geringfügige redaktionelle Änderungen. Die Begrenzung auf das Eigenkapital wird auch deswegen beibehalten, weil nur so sichergestellt werden kann, daß bei einem Eigenkapital das für die Befriedigung der Ansprüche der Aus-

scheidenden nicht ausreicht, eine Repartierung stattfindet.

Der im Koalitionsentwurf enthaltene Satz 2 wird unter Nummer 19 aufgenommen. Der in Absatz 1 festgelegte Abfindungsanspruch konkretisiert die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der LPG-Mitglieder und ist daher auch bei der Bemessung der Barabfindung gemäß § 36 Abs. 3 und der baren Zuzahlung gemäß § 28 Abs. 2 zu berücksichtigen.

Die Streichung des Klammerzusatzes (Fondsausgleichszahlungen) in Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 soll verdeutlichen, daß auch andere dem Inventarbeitrag gleichstehende Leistungen zurückzugewähren sind.

Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 begründet einen Ausgleich für Bodennutzung und für Überlassung der Inventarbeiträge. Dabei wird eine pauschale Pacht- und Zinsberechnung vorgegeben, die als Bemessungsgrundlage einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung anzusehen ist.

Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 bestimmt, daß auch die Dauer der Nutzung vom Erblasser bereitgestellter Grundstücke und Inventarbeiträge anzurechnen ist.

Absatz 1 Nr. 2 Satz 4 bestimmt, daß die Abfindungsansprüche bei nicht ausreichendem Eigenkapital entsprechend zu kürzen sind.

Absatz 1 Nr. 3 bestimmt, daß das nach Abzug von Absatz 1 Nr. 1 und 2 verbleibende Eigenkapital nach Kopfzahl der Mitglieder entsprechend der Dauer ihrer Tätigkeit in der LPG zu verteilen ist. Dabei ist die Dauer der Mitgliedschaft eines Erblassers zu berücksichtigen.

Absatz 2 bestimmt, daß Mitglieder einer LPG mit ausschließlicher Tierproduktion ihre bodenbezogenen Ansprüche auch dann nur gegen diese LPG richten können, wenn ihre Flächen im Rahmen einer Kooperation mit einer LPG mit Pflanzenproduktion von dieser LPG genutzt worden sind.

Da die Bildung kooperativer Abteilungen Pflanzenproduktion keiner bestimmten Systematik und Gesetzmäßigkeit folgte, sondern in der Regel aufgrund staatlicher oder parteilicher Weisungen erfolgte, besteht keine sachgerechte Möglichkeit, durch die Gesetzgebung an diese Entwicklungen anzuknüpfen. Die Begründung von Ansprüchen gegen die LPG mit Pflanzenproduktion kann zu unbilligen Ergebnissen führen.

Absatz 3 Satz 2 stellt klar, daß die auf das ausscheidende Mitglied zur Nutzung übergehenden Eigentums- und Pachtflächen als Bemessungsgrundlage für die Referenzmenge dienen. Um den Bedürfnissen des ausscheidenden Mitglieds Rechnung zu tragen, sollen für die Übertragung auf den Milcherzeuger auch die Pachtflächen Berücksichtigung finden. Aus Praktikabilitätsgründen wurde als Bezugsgröße die landwirtschaftliche Nutzfläche der LPG gewählt.

Satz 3 trifft eine Regelung für den Fall, daß eine LPG mit Tierproduktion die von ihren Mitgliedern eingebrachten Flächen im Rahmen der kooperativen Beziehungen einer anderen LPG zur Nutzung überlassen hat. In dem Falle sollen ausscheidende Mitglieder so

behandelt werden, als wenn die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen und die gesamten Milchreferenzmengen innerhalb der Kooperation einer LPG zuzuordnen wären. Auch hier wird an dem Grundsatz festgehalten, daß Anspruchsgegner nur diejenige LPG sein kann, in der der Ausscheidende zum Zeitpunkt seines Austritts Mitglied war.

Absatz 4 erweitert die Beteiligungsrechte aus einem Zuckerrübenliefervertrag auch auf Nichtmitglieder als Eigentümer der Pächter von Zuckerrübenflächen. Dadurch wird eine angemessene Verwertung für bereits mit Zuckerrüben bestellte Flächen gewährleistet.

Absatz 5 konkretisiert den Anspruch auf Unterstützung gegen die LPG. Die Regelung in Absatz 5 Satz 2 des Koalitionsentwurfs hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen und wird deshalb nicht weiter aufrechterhalten.

Absatz 6 enthält Regelungen zur Ermittlung des zur Verteilung anstehenden Eigenkapitals der LPG. Satz 1 bestimmt, daß jeweils die nächste, nach dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft aufzustellende, ordentliche Bilanz maßgeblich ist. Das ist in der Regel die Jahresschlußbilanz, kann aber auch eine Bilanz nach § 42 oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Gesetzes sein (Teilung, Umwandlung). Satz 2 gewährleistet, daß nach § 16 Abs. 3 oder 4 des D-Markbilanzgesetzes entstehendes Eigenkapital nicht zur Befriedigung der Ansprüche ausscheidender Mitglieder verwendet wird. Durch Satz 3 soll die Liquidität der LPG geschützt werden.

Zu Nummer 16

Nummer 9 Buchstabe b des Koalitionsentwurfs soll nicht weiterverfolgt werden. Durch dieses Gesetz soll nicht in etwaige bestehende Ausgleichsansprüche eingegriffen werden.

Mit der Neuregelung in Satz 3 soll der Handlungsspielraum des ausscheidenden Mitglieds erweitert und seine Liquidität gewährleistet werden.

Zu Nummer 17

Absatz 1 Satz 1 greift die in Absatz 4 des Koalitionsentwurfs enthaltene Regelung auf, begrenzt den Anspruch aber auf solche Mitglieder, die einen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichten wollen. Satz 2 regelt einen Rückerstattungsanspruch der LPG bei Überzahlung.

Absatz 2 regelt die Fälligkeit für den restlichen Abfindungsanspruch und die Anrechenbarkeit von Sachabfindungen auf den Abfindungsanspruch.

Absatz 3 gewährt der LPG das Recht, Ratenzahlung zu verlangen, wenn dies zur Erhaltung ihrer Wirtschaftskraft erforderlich ist. Diese Regelung dient der Erhaltung und damit zugleich der Sicherung von Arbeitsplätzen.

Zu Nummer 18

Die Vorschrift des § 51 a regelt Ansprüche von Personen, die oder deren Rechtsvorgänger vor dem Inkrafttreten des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes aus einer LPG ausgeschieden sind.

Absatz 1 bestimmt, daß der Anspruch auf vermögensmäßige Auseinandersetzung auch den Mitgliedern zusteht, die nach dem 15. März 1990 ausgeschieden sind. Ab dem 15. März 1990 wurde die Unteilbarkeit der Fonds nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des LPG-Gesetzes aufgehoben und eine Rückzahlbarkeit der Inventarbeiträge überhaupt ermöglicht.

Nach geltender Rechtslage haben Personen, die gerade auch im Hinblick auf die Überbesetzung mit Arbeitskräften in den LPG zur Verringerung des Arbeitskräftebestandes ihr Mitgliedschaftsverhältnis vor dem 20. Juli 1990 aufgelöst haben, keinen vermögensmäßigen Anspruch gegen die LPG. Auch Personen, die sich selbständig machen wollten, in der Regel Landeinbringer, haben häufig schon vor dem Stichtag ihre Mitgliedschaft gekündigt. Teilweise wurde gerade auch den Personen, die ihre Eigentumsrechte geltend machen wollten, vom LPG-Vorsitzenden das Mitgliedschaftsverhältnis gekündigt.

Die Regelung in Absatz 1 ist somit erforderlich, um diese Zufälligkeiten und Ungerechtigkeiten auszuschließen. Satz 2 stellt im übrigen die nach dem 15. März 1990 ausgeschiedenen Mitglieder mit den nach dem 20. Juli 1990 ausgeschiedenen Mitgliedern gleich.

Absatz 2 regelt eine Rückzahlung des Inventarbeitrages an vor dem 16. März 1990 ausgeschiedene Mitglieder sowie deren Erben. Wenn schon § 45 Abs. 6 des LPG-Gesetzes den Erben ausgeschiedener Mitglieder einen Anspruch auf Rückzahlung des Inventarbeitrages einräumt, sollte dieser auch den ausgeschiedenen Mitgliedern selbst eingeräumt werden. Um die Liquidität der LPG nicht zu gefährden, wird in Satz 2 eine Auszahlung in fünf gleichen Jahresraten vorgesehen.

Absatz 3 regelt den Berechnungsmaßstab und den dafür maßgeblichen Zeitpunkt.

Zu Nummer 19

Redaktionelle Änderung, Klarstellung.

Zu Nummer 20

Klarstellung im Interesse der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 21

§ 63 Abs. 2, der die im übrigen sinnngemäße Anwendung des Flurbereinigungsgesetzes in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse vorschreibt, der neu eingefügte § 61 a, nach dem eine vorläufige Besitzregelung angeordnet werden

kann, und der neu eingefügte § 63 Abs. 3, wonach ein Bodenordnungsverfahren als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz fortgeführt werden kann, erfordern aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung auch eine Anpassung des Rechtsbehelfsverfahrens an die Vorschriften des zehnten Teils des Flurbereinigungsgesetzes.

Zu Nummer 22

Klarstellung im Interesse der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 23

Die Probleme der sogenannten Wiedereinrichter, deren Produktionsbesitz zumeist aus Eigentums- und Pachtflächen besteht, macht es notwendig, eine vorläufige Besitzregelung einzuführen. Hier soll der Weg eröffnet werden, unter Beachtung der Interessen der verschiedenen Bodennutzer schnell eine vorläufige Regelung treffen zu können, die möglichst zur Zuweisung arrondierter Besitzstücke führen sollte, der späteren Regelung der Eigentumsverhältnisse aber nicht vorgreift.

Zu Nummer 24

Die Bezugnahme auf das Flurbereinigungsgesetz, das bereits in § 60 erwähnt werden soll, bedarf nicht des Hinweises auf die letzte Gesetzesänderung.

Zu Nummer 25

Der überwiegende Teil der Privatwaldflächen im Beitrittsgebiet mußte von den Eigentümern in die LPG eingebracht werden. Dabei verblieb den Waldeigentümern das Eigentum an Grund und Boden, während Eigentum und Nutzungsrecht am Waldbestand auf die LPG übergingen. Der Einigungsvertrag sieht eine Rückführung des Bestandseigentums auf die Grundstückseigentümer nicht vor. Absatz 1 stellt daher klar, daß diese Rückführung erfolgt und damit unabhängiges Eigentum an den Waldbeständen aufgehoben ist. Waldbestände können somit auch nicht in die Vermögenseinwanderung der LPG einbezogen werden.

Ab 1972 mußte das Nutzungsrecht an den Waldbeständen von den LPG durch Bewirtschaftungsverträge auf die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe übertragen werden. Diese Verträge, die derzeit gelöst werden, enthalten die Bestimmung, daß dem Vertragspartner Bestände von mindestens gleichem Wert zurückgegeben werden müssen.

Aus forstpolitischen Gründen wird auf Ausgleichsansprüche unter den einzelnen Eigentümern verzichtet, da ihnen geldliche oder gar flächenmäßige Ausgleichsleistungen untereinander nicht zuzumuten sind. Eventuelle Ansprüche, insbesondere auf Aufforstungsmaßnahmen von benachteiligten Waldeigentümern gegen die Treuhandanstalt als Rechtsnachfolger

der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, sind im Einzelfall zu prüfen. Dies gilt auch für sonstige Entschädigungsansprüche.

Zu Nummer 26

Die mit der Regelung in Satz 2 vorgesehene Verkürzung des Rechtswegs dient der Entlastung der Gerichte und der schnellstmöglichen Herstellung des Rechtsfriedens.

Zu Nummer 27

Mit der Einführung eines Schiedsverfahrens soll den Beteiligten ermöglicht werden, den Rechtsweg abzukürzen. Die Parteien sollen zugleich die Möglichkeit erhalten, besonders erfahrene Personen ihres Vertrauens für die Entscheidung zu gewinnen. Die Wahl eines Schiedsverfahrens kann außerdem zu einer deutlichen Entlastung der zuständigen Gerichte führen.

Der vorgeschlagene Absatz 1 stellt klar, daß die Einsetzung eines Schiedsgerichts nur auf Grund eines Schiedsvertrags zwischen den Parteien erfolgen kann.

Eine Kontrolle des Schiedsspruchs kann nur im Wege der Aufhebungsklage nach § 1041 ZPO erfolgen.

Absatz 2 stellt klar, daß auch dann nur zwei Schiedsrichter von den Parteien zu ernennen sind, wenn an dem Verfahren mehrere Parteien beteiligt sind. Können sich diese auf den von ihnen zu ernennenden Schiedsrichter nicht einigen, kommt ein Schiedsverfahren nicht zustande.

Zu Nummer 28

§ 69 Abs. 3 ist aufgrund der erweiterten Umwandlungsmöglichkeiten im Dritten und Vierten Abschnitt redaktionell neu gefaßt worden.

Zu Nummer 29

Konkretisierung, redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2

Die Aufhebung der genannten Vorschriften ergibt sich als Folgerung aus der Neufassung des § 43 Abs. 1 und der Einfügung der §§ 43 a und 51 a.

Zu Artikel 3

Die im Koalitionsentwurf vorgesehene Aufhebung des Vorkaufsrechts wird nicht weiter verfolgt, da die Aufhebung auch nachteilige Auswirkungen insbe-

sondere für Personen, die selbständige Eigentumsrechte an Gebäuden oder Anlagen erworben haben, mit sich bringen kann.

Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4

Die im Koalitionsentwurf vorgesehene Änderung der Gesamtvollstreckungsordnung wird aus Gründen der Rechtssystematik und wegen des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes erworbener Gläubigerrechte nicht weiterverfolgt.

Artikel 4 entspricht im übrigen dem Artikel 5 des Koalitionsentwurfs.

Zu Artikel 5

Entspricht Artikel 6 des Koalitionsentwurfs.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitten wir den Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf — Drucksache 12/161 — in der im federführenden Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 17. April 1991

Dr. Gerald Thalheim

Berichterstatter

Dr. Hedda Meseke

Berichterstatterin